

**Satzung
der
„Narrenzunft Schussenhexe 1996 e. V. Mariabrunn-Eriskirch“**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Narrenzunft Schussenhexe 1996 e. V. Mariabrunn-Eriskirch“. Er hat seinen Sitz in Eriskirch. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung in das Vereinsregister ist der Zusatz „e. V.“ zu verwenden.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereines

Der Zweck der Narrenzunft ist die Förderung und Pflege des Brauchtums und dient einer entsprechenden Gestaltung der Fasnet.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Eriskirch zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus den eingetragenen aktiven und passiven Mitgliedern und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern diese bereit ist, die Vereinsziele und –aufgaben zu unterstützen. Als aktiver Maskenträger gilt derjenige automatisch, der das 14. Lebensjahr vollendet hat. Auf schriftlichen Antrag bei der Vorstandschaft kann diese, unter bestimmten Voraussetzungen (Hauptvoraussetzung ist die Sicherheit der Kinder und die Proportionalität von Maske zum Körperbau), auch jüngeren Mitgliedern das Tragen einer Holzmaske erlauben. Bei Veranstaltungen ist das Jugendschutzgesetz zu beachten.
3. Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein und dessen Förderung oder um die Fasnet im Allgemeinen Verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Beschluss bedarf der 3/4 Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
4. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Aufnahmeerklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen muss eine schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten vorgelegt werden. Wird die Aufnahme abgelehnt, so kann der Betroffene persönlich, durch Brief oder durch ein Mitglied in der nächsten **Jahreshauptversammlung** Einspruch erheben. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung. **Die Mitgliedschaft gilt ab dem Erhalt der schriftlichen Aufnahmebestätigung.**
5. Rechte können aus Zuwendungen und Spenden nicht abgeleitet werden.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Tod oder schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann jeweils nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Aufnahme- und Austrittserklärung sind gegenüber dem Vorstand schriftlich abzugeben.
7. Aus wichtigem Grund ist ein Ausschluss durch den Vorstand möglich. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der

Berufung an die nächste **Jahreshauptversammlung** zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

§ 5

Beiträge

1. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr für die Mitglieder wird von der **Jahreshauptversammlung** mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
3. Die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr für juristische Personen wird vom Vorstand von Fall zu Fall festgesetzt im Rahmen von Richtlinien, die durch die **Jahreshauptversammlung** beschlossen werden.
4. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig.
5. Der Beitrag kann in besonderen Fällen durch den Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Hierüber hat der Vorstand der **Jahreshauptversammlung** Rechenschaft abzulegen.

§ 6

Organe des Vereins

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden wahrgenommen durch
 - a) den Vorstand
 - b) **die Jahreshauptversammlung.**
2. Die Organe des Vereins sind verpflichtet, das Vereinsvermögen pfleglich zu verwalten und die Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung in Grenzen zu halten.
3. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist.

4. Über die Sitzungen der Vereinsorgane werden Niederschriften gefertigt, die vom ersten Vorsitzendem oder dessen Stellvertreter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 7

Jahreshauptversammlung

1. Die **Jahreshauptversammlung** ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der Kassenprüfer
 - c) die Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes
 - d) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - e) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines
 - g) den Erlass von Tragebestimmungen für das Häs.
2. Die **Jahreshauptversammlung** ist in jedem Jahr mindestens einmal vom ersten Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens 4 Wochen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eriskirch und der Homepage der NZ Schussenhexe 1996 e. V. unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge müssen mindestens 1 Woche vor Sitzungstag schriftlich dem 1. Vorsitzenden vorliegen.
3. Die **Jahreshauptversammlung** beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen zählen nicht.
4. Bei Wahlen wird grundsätzlich geheim abgestimmt. Wird nicht widersprochen, kann auf Antrag auch offen abgestimmt werden.
5. Eine **außerordentliche Jahreshauptversammlung** ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangt. Der erste Vorsitzende kann jederzeit eine **außerordentliche Jahreshauptversammlung** einberufen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen kein Stimmrecht.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Zunftmeister (ersten Vorsitzenden)
 - b) dem stellvertr. Zunftmeister (zweiten Vorsitzendem)
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Zeugwart
 - f) dem ersten Gruppenführer
 - g) dem Pressewart
2. Der Vorstand wird von der **Jahreshauptversammlung** für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach seiner Amtszeit solange im Amt, bis der jeweilige Nachfolger gewählt ist und an diesen die Geschäfte zu übergeben sind. Wiederwahl ist möglich. Die Neubesetzung erfolgt im rotierenden System, das heißt in einem Jahr werden der Zunftmeister, der Schriftführer, der Zeugwart und der erste Gruppenführer, im folgenden Jahr der stv. Zunftmeister, der Kassierer und der Pressewart gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird auf die restliche Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied gewählt.
3. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein je einzeln. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende von seinem Recht nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden Gebrauch machen.
4. Neben den in der Satzung festgelegten Aufgaben obliegt dem Vorstand vor allem die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
6. Der Vorstand kann zur besseren Meinungsbildung sachkundige Personen an den Sitzungen mit beratender Stimme beteiligen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen zählen nicht. Die Einberufung einer Sitzung obliegt dem Zunftmeister. Er ist verpflichtet eine Sitzung innerhalb einer Woche einzuberufen, wenn 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen.

§ 9

Erster Vorsitzender

1. Der erste Vorsitzende ist hauptverantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
2. Er vertritt den Verein nach außen. Er beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet diese Sitzungen.

§ 10

Zweiter Vorsitzender

1. Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden.

§ 11

Kassierer

1. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins. Als Kassenverwalter vertritt er in Kassengeschäften den Verein nach außen und gegenüber den Mitgliedern. Im Verhinderungsfall führt ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied die Kassengeschäfte.
2. Die Kassenführung wird von zwei Kassenprüfern mindestens einmal jährlich geprüft. Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich niederzulegen und den Bericht dem Vorstand und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Schriftführer

Der Schriftführer erledigt den gesamten Postein- und -ausgang. Er protokolliert die Sitzungen der Organe des Vereins und führt das Protokollbuch. Er steht dem Vorstand zur Erledigung der notwendigen Schreibarbeiten zur Verfügung.

§ 13

Eigene Veranstaltungen und Teilnahme bei fremden Veranstaltungen

Ausschließlich der Vorstand entscheidet über die Durchführung von eigenen Veranstaltungen und die Beteiligung der Zunft bei fremden Veranstaltungen.

§ 14

Maske, Häs

1. Der Erwerb von Maske und Häs ist nur über die Narrenzunft möglich. Die Anmeldung erfolgt beim Zunftmeister.
2. **Die Maske und das Häs sind bei Übergabe vollständig zu bezahlen.** Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt das Häs und Maske Eigentum der Zunft.
3. Nachahmungen von Maske und Häs sind nicht gestattet. Selbstgeschnittene Masken und selbstgeschneiderte Häser müssen dem Zunftmeister vorgeführt und von ihm zugelassen werden.
4. Der Käufer von Maske und Häs räumt bei einem Weiterverkauf der Zunft ein Vorkaufsrecht ein. Der beabsichtigte Verkauf muss dem Zunftmeister rechtzeitig bekannt gegeben werden. Er entscheidet dann über die Ausübung des Vorkaufsrechts. Die Abnutzungsgebühr wird je nach Zustand des Häses und der Maske in gemeinsamer Abstimmung mit dem Verkäufer festgelegt.
5. Kinder und Jugendliche, die zum Fasnetsbeginn „06. Januar“ das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben erhalten gegen Leihgebühr ein Kinderhäs.
Die Kinder und Jugendlichen die bereits ein Kinderhäs haben dürfen dieses auch nach vollenden des 16. Lebensjahrs bis maximal zum vollenden des 18.

Lebensjahrs gegen Leihgebühr weitertragen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Häs noch passt (Armlänge, Rocklänge usw.) Die Beurteilung erfolgt bei der Häsabnahme durch den Zeugwart.

§ 15

Voraussetzungen für Maskenträger

1. Maske und Häs darf nur tragen, wer eine von der Zunft ausgegebene gültige Nummer besitzt. Die Nummer gilt solange der Maskenträger in der Zunft ist. Ein Sprungbändel (jedes Jahr eine andere Farbe) gilt nur für eine Fasnetzeit. Nummer und Sprungbändel sind sichtbar an der linken Seite der Maske zu befestigen. Nach der Fasnet hat der Sprungbändel seine Gültigkeit verloren.
2. Maske und Häs darf nur bei Veranstaltungen der Zunft und bei den vom Verein offiziell besuchten Veranstaltungen getragen werden.
3. Während den Narrensprüngen darf die Maske nicht abgenommen werden. Beim Lüften der Maske soll der Maskenträger unerkant bleiben.
4. Wer vom Zunftmeister ohne gültigen Sprungbändel und ohne Nummer angetroffen wird, wird durch den Zunftmeister oder dessen Stellvertreter verwarnt und nach Hause geschickt. Im Wiederholungsfalle erfolgt vorübergehender Einzug der Maske. Falls erforderlich kann auch der Ausschluss aus der Narrengruppe durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.

Maske und Häs müssen bei Veranstaltungen in ordentlichem Zustand und komplett sein. Jedes Jahr wird das Häs überprüft.

5. Die Vereinsmitglieder haben sich an der anfallenden Saisonarbeit aktiv zu beteiligen. Der Einsatz von Arbeitsgruppen wird vom Zunftmeister angeordnet.

§ 16

Versicherungsschutz

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass bei Fahrten mit privaten PKW's durch die Zunft kein Versicherungsschutz besteht. Wird ein Maskenträger in einen Unfall verwickelt, so ist der Zunftmeister unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Änderung der Satzung kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen **Jahreshauptversammlung** erfolgen. Sie bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von 30 % der Mitglieder erreicht.
2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierzu ist mit einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche **Jahreshauptversammlung** einzuberufen.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eriskirch, den 11.05.2012

Josef Schiele jun.
1. Vorstand